

Verordnung über die Anlagenbenutzung durch Dritte (ABV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 244 vom 4. Mai 2016)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e der Stadtverfassung vom 23. September 2001²

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benutzung durch Dritte und die entsprechende Erhebung von Gebühren der

- a Schul- und Sportanlagen,
- b städtischen Badebetriebe,
- c städtischen Eissportbetriebe,
- d Kleinboothäfen und Trockenplätze und
- e weiterer in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport liegenden Räumlichkeiten.

Art. 2

Bewilligung,
Nutzungsvereinbarung

- 1 Die Benutzungen durch Dritte bedingen eine Bewilligung oder eine Nutzungsvereinbarung.
- 2 Absatz 1 gilt nicht hinsichtlich individueller Eintritte und des Materialverleihs in Bade- und Eissportbetrieben.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen.
- 4 Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 5 Das Einholen weiterer, zur Durchführung von Anlässen nötiger Bewilligungen ist Sache der Veranstalter.

Art. 3

Gesuch

- 1 Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt.
- 2 Die Gesuche müssen mindestens Angaben enthalten
 - a zum Zweck,
 - b zur Dauer,
 - c zum Wochentag und der Tageszeit der gewünschten Benutzung sowie

¹ Mit Revisionen vom 4.7.2018 (GRB Nr. 416, in Kraft seit 1.7.2018) und 18.3.2020 (GRB Nr. 228, in Kraft seit 1.4.2020)

² SSG 101.1

d zur Ansprechperson und Rechnungsadresse.

³ Sie müssen frühzeitig beim Amt für Bildung und Sport eingereicht werden.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Das Amt für Bildung und Sport ist zuständig für

a die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen an die Benutzerinnen und Benutzer und
b die Rechnungsstellung der entsprechenden Gebühren.

² Es kann im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtliegenschaften Nutzungsvereinbarungen abschliessen und in Form von Richtlinien weitere Nutzungsbestimmungen erlassen.

Art. 5

Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den im Anhang aufgeführten Gebühren ist allenfalls die Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.

Art. 6

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, soweit nicht Vorauszahlung vereinbart wurde.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Schul- und Sportanlagen

Art. 7

Grundsätze

¹ Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule.

² Zu den Schul- und Sportanlagen gehören¹

- a* Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen und Sportplätze bei Schulanlagen;
- b* Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume
- c* Schulküchen
- d* Stadion Lachen sowie
- e* Kunst- und Naturrasenspielfelder.

Art. 7a²

Nutzungspriorität

¹ Ausserhalb der Unterrichtszeiten werden Bewilligungen nach folgender Priorität erteilt:

- a* Volksschule, Organe der Stadt Thun (Stadtverwaltung, städtische Kommissionen und Arbeitsgruppen)

¹ Fassung vom 18.3.2020

² Eingefügt am 4.7.2018

- b* freiwilliger Schulsport
 - c* Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche.
 - d* andere Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun)
 - e* Institutionen und weitere Organisationen der Stadt Thun
 - f* kantonale und private Schulen in Thun
 - g* Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Stadt Thun
 - h* Sportverbände und J+S zu Kurszwecken
 - i* übrige Nutzungen
- ² Innerhalb der einzelnen Prioritäten werden die Gesuche in Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.

Art. 8

Öffnungszeiten

- ¹ Das Amt für Bildung und Sport legt im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtliegenschaften die Öffnungszeiten der Schul- und Sportanlagen fest.
- ² Die Schul- und Sportanlagen sind während der Schulferien geschlossen. Davon ausgenommen sind gemäss den individuellen Nutzungsbestimmungen
- a* die Dreifachsporthallen,
 - b* die Mehrzweckhallen und
 - c* einzelne Turnhallen.

Art. 9

Umfang der Bewilligungen

- ¹ Die Bewilligung berechtigt zur Benutzung der Hallen, Räume und Plätze inklusive Tribünen, Garderoben, Duschen, Beleuchtung und Heizung.
- ² Eine Dauerbewilligung berechtigt zur regelmässigen Benutzung der Anlagen während der angegebenen Zeit.
- ³ Die Dauerbewilligung gilt unbefristet und kann von den Nutzenden jeweils auf Ende des Monats gekündigt werden.¹

Art. 10

Ferien und andere Belegungen

- ¹ Die Dauerbewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung der betreffenden Anlagenteile während der Ferien und anderer von der Schule als notwendig erachteten Belegungen.
- ² Für die Nutzer und Nutzerinnen entsteht dadurch kein Kompensationsanspruch.

Art. 11²

Gebühren

- ¹ Für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen werden Gebühren gemäss Anhang 1 erhoben.

¹ Eingefügt am 18.3.2020

² Fassung vom 18.3.2020

- ² Die Gebühren werden anteilmässig auf 15 Minuten genau, bei Dauerbewilligungen auf den Monat genau, in Rechnung gestellt.
- ³ Das Amt für Bildung und Sport kann einmalig oder befristet auf die Erhebung einer Gebühr verzichten oder diese reduzieren, insbesondere wenn deren Zahlung eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- ⁴ Ab einer Nutzungsdauer von acht Stunden wird der achtfache Stundentarif als Tagespauschale verrechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Anhang.
- ⁵ Für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf dem Totalbetrag erhoben.

Art. 12

Widerruf

Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Anlagenteile kann widerrufen werden, wenn

- a es die Interessen der Schule verlangen,
- b das Amt für Bildung und Sport zu Optimierungszwecken der Belegungen Änderungen vornehmen muss,
- c eine andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird, oder
- d die Nutzenden die vorliegenden Bestimmungen, weitere Benutzungsvorschriften oder übergeordnetes Recht verletzen.

Art. 13

Pflichten der Nutzenden

- ¹ Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- ² Sie haben auf Reinlichkeit zu achten, das Amt für Bildung und Sport kann sie zum Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten.
- ³ Sie haben den Weisungen von Hauswirtschaft, Schulleitung und anderem zuständigen Personal Folge zu leisten.

Art. 14

Freie Benutzung

- ¹ Die frei zugänglichen Aussenbereiche der Schul- und Sportanlagen stehen der Öffentlichkeit im Rahmen der richterlichen Verbote täglich unentgeltlich bis längstens 22.00 Uhr zur Benutzung frei.
- ² Vorbehalten bleibt die Benutzung durch die Schule oder durch Dritte mit Bewilligung.

2.2 Badebetriebe

Art. 15

Gebühren

Für den Eintritt in die städtischen Badebetriebe und die Benutzung von deren Einrichtungen werden Gebühren gemäss Anhang 2 erhoben.

Geltungsbereich der Saisonabonnemente	Art. 16¹ Sämtliche Saisonabonnemente für das Strandbad Thun gelten auch für das Flussbad Schwäbis.
Ermässigung für Familien	Art. 17¹ ¹ Wenn innerhalb der gleichen Familie (Vater, Mutter, Kinder, Stief- und Pflegekinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr) mindestens für einen Elternteil sowie ein Kind ein Saisonabonnement gelöst wird, wird auf die Abonnemente eine Ermässigung gewährt. ² Die Abonnemente müssen gleichzeitig an der Strandbadkasse gelöst werden.
Gratiseintritt	Art. 18¹ Die Gratiseintritte sind im Anhang 2 geregelt.
Gegenseitige Vergünstigung in den Bädern der Region	Art. 19 Inhabern und Inhaberinnen eines Saisonabonnements eines im Bäderverbund Thunersee angeschlossenen Hallenbades oder Freibades wird bei Vorweisung des Abonnements eine Ermässigung von 50 Prozent auf dem jeweiligen Einzeleintrittspreis gewährt.
	2.3 Eissportbetriebe
Gebühren	Art. 20 ¹ Für den Eintritt in die städtischen Eissportbetriebe und die Benutzung deren Anlagen und Einrichtungen sowie für die Vermietung von Material werden Gebühren gemäss Anhang 3 erhoben. ² Die Gebühren werden anteilmässig auf die Minute genau in Rechnung gestellt.
Ermässigung für Familien	Art. 21¹ ¹ Wenn innerhalb der gleichen Familie (Vater, Mutter, Kinder, Stief- und Pflegekinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr) mindestens für einen Elternteil sowie ein Kind ein Saisonabonnement gelöst wird, wird auf die Abonnemente eine Ermässigung gewährt. ² Die Abonnemente müssen gleichzeitig an der Kunsteisbahnkasse gelöst werden.
Gratiseintritt	Art. 22¹ Die Gratiseintritte sind im Anhang 3 geregelt.

¹ Fassung vom 18.3.2020

Nutzungseinschränkungen	<p>Art. 23</p> <p>¹ Das Amt für Bildung und Sport kann die Benutzung einer Eissportanlage aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise einschränken.</p> <p>² Ebenso kann es die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzen.</p> <p>³ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.</p>
-------------------------	---

2.4 *Kleinboothäfen und Trockenplätze*

Gebühren	<p>Art. 24</p> <p>¹ Für die Überlassung von Wasser- und Trockenplätzen auf und am Thunersee an Privatpersonen werden Gebühren gemäss Anhang 4 erhoben.</p> <p>² Für zusätzliche Installationen sowie allfälligen Strom- und Wasserbezug werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
----------	---

Ein- und Auswässerung	<p>Art. 25</p> <p>Die Daten der Ein- und Auswässerung werden jährlich durch das Amt für Bildung und Sport publiziert.</p>
-----------------------	--

Wasserplätze, Zusammensetzung der Gebühr	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Gebühr für die Wasserplätze setzt sich aus einem Betrag an die Stadt Thun sowie den Zuschlägen gemäss Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)¹ zusammen.</p> <p>² Letztere werden an den Kanton weitergeleitet.</p>
--	---

Zuschlag für nicht in Thun wohnhafte Personen	<p>Art. 27</p> <p>Nicht in Thun wohnhafte Personen bezahlen einen Zuschlag von 50 Prozent auf den Gebühren für die Wasserplätze gemäss Anhang 4 Ziffer 1.</p>
---	--

2.5 *Weitere Räumlichkeiten*

Gebühren 1. Grundsatz	<p>Art. 28</p> <p>Für die Benutzung von weiteren Räumlichkeiten, die in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport liegen, werden Gebühren gemäss Anhang 5 erhoben.</p>
--------------------------	--

¹ BSG 767.1

Art. 29

2. Verzicht

¹ Betreffend die Räumlichkeiten des Kompetenzzentrums für Integration kann das Amt für Bildung und Sport auf die Erhebung einer Gebühr verzichten bei

a einer Benutzung von weniger als einer Stunde,

b Benutzungen zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Integrationsleitbildes und

c bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern.

² Betreffend die Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit kann das Amt für Bildung und Sport auf die Erhebung einer Gebühr verzichten bei

a einer Benutzung von weniger als einer Stunde,

b bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern und

c nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen für die Bevölkerung im Quartier.

Art. 30

Mädchentreff

Die Räumlichkeiten Mädchentreff Aarequai 70 und Mädchentreff Robi stehen grundsätzlich nur Mädchen und Frauen zur Verfügung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 31**

Übergangsbestimmung

Für Dauerbewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt das neue Recht.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 22. November 2013 über die Anlagebenutzung durch Dritte (ABV) aufgehoben.

Art. 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.

Thun, 4. Mai 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

Anhang 1

Gebühren für Schul- und Sportanlagen

Tarif 0¹: Kostenlos für:

- Behindertenorganisationen und –verbände
- Thuner Stadtverwaltung, städtische Kommissionen und Arbeitsgruppen, öffentliche Kindergärten, Volksschule, heimatische Sprach- und Kulturkurse (HSK)
- nicht-kommerzielle Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* an Werktagen bis 20 Uhr
- nicht-kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* mit Wohnsitz in der Stadt Thun an Werktagen bis 20 Uhr.

Tarif 1²: An Werktagen nach 20 Uhr, am Wochenende und während den Schulferien ganztags für nicht-kommerzielle Angebote:

- von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr*
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* mit Wohnsitz in der Stadt Thun.

Tarif 2¹: Nicht-kommerzielle Angebote von:

- Institutionen und weiteren Organisationen der Stadt Thun, Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun), Privatpersonen mit Wohnsitz in Thun
- privaten und kantonalen Schulen in Thun, auswärtigen Schulen;
- Sportverbänden und J+S zur Ausbildung von Leitungspersonen.

Tarif 3: Übrige Nutzungen

* Der Anteil von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr an der Gesamtzahl der Teilnehmenden muss mindestens 50 Prozent betragen (Tarif 0 oder 1), andernfalls gilt der Erwachsenentarif 2.

1. Turn-, Sport- und Mehrweckhallen und Sportplätze²

Anlage	Einheit (bei Dauerbewilligungen 60 Min.)	Tarif 1 in Fr.	Tarif 2 in Fr.	Tarif 3 in Fr.
Dreifachsporthalle 3/3 (inkl. MUR-Halle und Mehrzweckhallen Armee)	Jahr	450.--	900.--	1800.--
	Sommer	165.--	330.--	660.--
	Winter	285.--	570.--	1140.--
	60 Minuten	20.--	40.--	80.--
Dreifachsporthalle 2/3	Jahr	300.--	600.--	1200.--
	Sommer	105.--	210.--	420.--
	Winter	195.--	390.--	780.--
	60 Minuten	15.--	30.--	60.--
Dreifachsporthalle 1/3	Jahr	150.--	300.--	600.--
	Sommer	55.--	110.--	220.--
	Winter	95.--	190.--	380.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--

¹ Fassung vom 4.7.2018

² Fassung vom 18.3.2020

Einfachturnhalle, Bärensaal, Mehrzweckhallen Allmendingen und Goldiwil für sportliche Zwecke	Jahr	120.--	240.--	480.--
	Sommer	45.--	90.--	180.--
	Winter	75.--	150.--	300.--
	60 Minuten	7.50	15.--	30.--
Lachenhalle Gymnastikraum, Dojo, Schwingkeller	Jahr	110.--	220.--	330.--
	Sommer	45.--	90.--	180.--
	Winter	65.--	130.--	260.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
Lachenhalle Druckluftwaffenanlage	Jahr (Mo – Fr von 17.00 – 21.45 Uhr)		4100.--	8200.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
Lachenhalle VIP-Lounge	Jahr	2000.--		
	Anlass und Tag	200.--		
Lachenhalle Buvette Gotthelfhalle Buvette	Jahr	800.--		
	Anlass und Tag	80.--		
Kraftraum Lachenhalle	Saison und Person	10.--		
Progymatte Lehrschwimmbecken	Jahr	250.--	500.--	1000.--
	Sommer	100.--	200.--	400.--
	Winter	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	17.50	35.--	70.--
Hartplätze inkl. Leichtathletikanlagen bei Schulanlagen	Jahr	100.--	200.--	400.--
	Sommer	65.--	130.--	260.--
	Winter	35.--	70.--	140.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--
Beachvolleyballfeld Buchholz	Sommer	55.--	110.--	220.--
	60 Minuten	7.50	15.--	30.--
Garderoben inkl. Duschen ohne weitere Anlagenteile	Pro Benützung	22.50	45.--	90.--
Mehrzweckhalle Allmendingen und Goldiwil für nicht-sportliche Zwecke: Bühne, Foyer, Garderoben	Mindestgebühr für 3 Stunden	67.50	135.--	170.--
	Jede weitere Stunde	22.50	45.--	90.--
	Tagespauschale ohne zeitliche Begrenzung	300.--	600.--	1200.--
	Probe; bei Bühnen- und Saalproben	22.50	45.--	90.--
	Einrichten (Vereine aus Allmendingen / Goldiwil bis 5 Stunden gratis)	15.--	30.--	60.--
	Zusätzliche Hauswartstunden für Bühnendienst / Stunde	60.--	60.--	60.--
	Anlässe; zusätzlich pro Anlass für Küchen- bzw. Officebelegung	250.--	250.--	250.--
	Empfänge der Dorfvereine nach kt. und eidg. Festen	Gratis		

2. Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume¹

Anlage	Einheit (bei Dauerbewilligungen 60 Min.)	Tarif 1 in Fr.	Tarif 2 in Fr.	Tarif 3 in Fr.
Aulen, Singsäle, Spezialräume	Jahr	110.--	220.--	440.--
	Sommer	50.--	100.--	200.--
	Winter	60.--	120.--	240.--
	60 Minuten	10.--	20.--	40.--

3. Schulküchen¹

a) Schulküche	Raumbenutzung pauschal	Fr. 80.--
	Geschirrbenutzung pauschal	Fr. 40.--
b) Insbesondere folgende gemeinnützige Institutionen erhalten auf die Raumpauschale eine Ermässigung um 50 Prozent: Volkshochschule Region Thun, Verein Thuner Ferienpass, Vereinigung pensionierte Lehrpersonen, Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Sehbehinderte und Blinde, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Sektion Thun, Thuner Schulhauswarte, Schweizer Arbeiterhilfswerk Thun, Pro Senectute Oberland-West.		
c) Die Pauschale für die Geschirrbenutzung wird in jedem Fall ganz erhoben.		

4. Stadion Lachen und Kunst- und Naturrasenspielfelder¹

a) Anlagenteil	Einheit (bei Dauerbewilligungen 60 Min.)	Tarif 1 in Fr.	Tarif 2 in Fr.	Tarif 3 in Fr.
Ganzes Stadion inkl. Garderobe, Tribüne, Lautsprecheranlage und Beleuchtung niedrigste Stufe	Jahr	800.--	1600.--	3200.--
	Sommer	565.--	1130.--	2260.--
	Winter (ohne Hauptfeld 1)	235.--	470.--	940.--
	Pro Tag	300.--	600.--	1200.--
	60 Minuten	50.--	100.--	200.--
Nur Laufbahnen inkl. Garderobe, Tribüne, Lautsprecheranlage und Beleuchtung niedrigste Stufe	Jahr	450.--	900.--	1800.--
	Sommer	285.--	570.--	1140.--
	Winter	165.--	330.--	660.--
	Pro Tag	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	25.--	50.--	100.--
Nur Hauptfeld 1 im Stadion Lachen, inkl. Garderobe, Tribüne, Lautsprecheranlage und Beleuchtung niedrigste Stufe	Sommer	335.--	670.--	1340.--
	Pro Tag	180.--	360.--	720.--
	60 Minuten	30.--	60.--	120.--
Verstärkte Platzbeleuchtung Leichtathletikanlagen und Rasenspielfelder	Stufe 1 (TV-tauglich) pro Abend	300.--	300.--	300.--
	Stufe 2 (bis zweithöchste Liga) pro Abend	200.--	200.--	200.--
Ganzes Kunstrasenspielfeld	Jahr	600.--	1200.--	2400.--
	Sommer	260.--	520.--	1040.--
	Winter	340.--	680.--	1360.--
	Pro Tag	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	25.--	50.--	100.--
Halbes Kunstrasenspielfeld	Jahr	300.--	600.--	1200.--
	Sommer	130.--	260.--	520.--
	Winter	170.--	340.--	680.--
	Pro Tag	75.--	150.--	300.--
	60 Minuten	15.--	30.--	60.--
Ganzes Naturrasenspielfeld	Sommer	260.--	520.--	1040.--
	Pro Tag	150.--	300.--	600.--
	60 Minuten	25.--	50.--	100.--

¹ Fassung vom 18.3.2020

Halbes Naturrasenspielfeld	Sommer	130.--	260.--	520.--
	Pro Tag	75.--	150.--	300.--
	60 Minuten	15.50	25.--	50.--
Rasenplätze Schulanlagen	Sommer	100.--	200.--	400.--
	60 Minuten	15.--	30.--	60.--
Nur Garderobenbenutzung inkl. Dusche	Jahr	220.--	440.--	880.--
	Sommer	100.--	200.--	300.--
	Winter	120.--	240.--	480.--
	pro Benützung	22.50	45.--	90.--
Küche Clubhaus	Anlass und Tag	80.--		
Kraftraum Stadion Lachen	Saison und Person	10.--		
b) Werbetafeln	pro Jahr	1000.--		
c) Vereine mit Dauerbewilligungen erhalten bei zusätzlichen Einzelbelegungen für Anlässe einen Preisnachlass von 50 Prozent auf dem Totalbetrag.				

Anhang 2

Gebühren für die Badebetriebe**1. Strandbad Thun¹**

a) Eintritte	Einzeleintritt in Fr.	10-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.
Erwachsene	7.--	60.--	90.--
Lehrlinge / Studierende, Senioren ab 65 Jahren	5.--	42.--	60.--
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	3.--	25.--	35.--
Kinder bis 5.99 Jahren	Gratis		

b) ½ Eintritte Bäderverbund / Kulturlegi / Blaue Karte / Einzeleintritt mit Gästekarte	Einzeleintritt in Fr.	10-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.
Erwachsene	3.50	30.--	45.--
Lehrlinge / Studierende, Senioren ab 65 Jahren	2.50	21.--	30.--
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	1.50	12.50	17.50

c) Familientarif, wenn für mind. 1 Elternteil und 1 Kind zusammen gelöst wird	Saisonkarte in Fr.
Erwachsene	80.--
Lehrlinge / Studierende	50.--
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	30.--
Ab dem 4. Kind	Gratis

d) Gruppeneintritte mindestens 10 Personen	Einzeleintritt in Fr.
Erwachsene	6.--
Lehrlinge / Studierende, Senioren ab 65 Jahren	4.--
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	2.--

e) Gratiseintritt	Einzeleintritt
Schulen und Tagesschulen von Thun	Gratis
Thuner Ferienpass	Gratis
Invalide mit IV-Ausweis und Begleitpersonen von Schwerstbehinderten	Gratis
Restaurantgäste	Gratis
Pressefreikarten	Gratis
Polizei, Ärzte und Ärztinnen mit Ausweis	Gratis
Lieferantinnen und Lieferanten und Personen im Dienst des Strandbades	Gratis
Teilnehmende und Gäste bei Wasserballmatches	Gratis
Gäste mit Versicherungskarte der Vivao Sympany	Gratis

f) Kabinenvermietung	pro	Fr.
Familienkabinen gross	Saison	280.--
Familienkabinen klein	Saison	220.--
Liegestuhlfach, Spielzeugfach	Saison	30.--
Wertsachenfach	Tag	2.50

g) Materialvermietung	pro	Fr.
Badkleider, Badetuch	Stück und Tag	5.--
Bälle, Federball, Tischtennis, Boccia	Set und Tag	5.--

h) Wasservermietung / Anlagenteile	pro	Fr.
50m Becken	Bahn und Stunde	20.--
	Wöchentlich 1 Stunde pro Bahn und Saison	240.--
	Ganzes Becken pro Benutzung	400.--

¹ Fassung vom 18.3.2020

25m Becken	Bahn und Stunde	20.--
	Wöchentlich 1 Stunde pro Bahn und Saison	240.--
	Ganzes Becken pro Benutzung	400.--
Nichtschwimmerbecken, Sprungturm + Grube	Anlagenteil und Stunde	20.--
	Wöchentlich 1 Stunde pro Anlagenteil und Saison	240.--
Beachvolleyballfeld und Rasenfeld	Feld und Stunde	20.--
	Grossfeld und Tag	240.--
Wellnessraum OG Hauptgebäude	Stunde	20.--
	Wöchentlich 1 Stunde	200.--
Materialraum	Jahr	240.--

2. Flussbad Schwäbis¹

a) Eintritte	Einzeleintritt in Fr.	10-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.*
Erwachsene	5.--	45.--	90.--
Lehrlinge / Studierende, Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren	4.--	36.--	60.--
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	2.50	22.50	35.--
Kinder bis 5.99 Jahren	Gratis		
* Saisonkarten müssen an der Strandbadkasse gelöst werden.			

b) ½ Eintritte Bäderverbund / Kulturlegi / Blaue Karte / Einzeleintritt mit Gästekarte	Einzeleintritt in Fr.	10-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.*
Erwachsene	2.50	22.50	45.--
Lehrlinge / Studierende, Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren	2.--	18.--	30.--
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	1.50	12.--	17.50
*Saisonkarten müssen an der Strandbadkasse gelöst werden.			

c) Einrichtungen	pro	Fr.
Kabinenabonnemente	Saison	99.--
Wertsachenfach	Tag	2.50
Rasenfeld und weitere Anlageteile	1 Stunde	20.--

¹ Fassung vom 18.3.2020

Anhang 3

Gebühren für die Eissportbetriebe**1. Kunsteisbahn**

a) Eintritte ¹	Einzeleintritt in Fr.	12-er Karte in Fr.	Saisonkarte in Fr.
Erwachsene	7.--	60.--	140.--
Kinder ab 6 bis 15.99 Jahren	4.--	40.--	70.--
Lehrlinge / Studierende u. Seniorinnen u. Senioren ab 65 Jahren	5.--	50.--	100.--
Zuschauerinnen und Zuschauer bei allg. Eislauf	1.--	---	20.--
Invalide mit Begleitpersonen, Personen mit Thuner Ferienpass	Gratis	---	---
Schulen und Tagesschulen von Thun	Gratis	---	---
Begleitpersonen von Schulgruppen (Volksschule, Berufsschule, Wirtschaftsschule und ähnlichen)	Gratis	---	---
Restaurant Besucherinnen und Besucher mittels Jeton	1.--	---	---
Kollektiveintritte ab 10 Personen			
- Erwachsene	6.--	---	---
- 10 Kinder (von 6 bis 15.99 Jahren)	3.--		
- Lehrlinge / Studierende und Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren	4.--		

b) Saisonkarte für aktive Vereinsmitglieder der Eissportvereine der Stadt Thun (Vereinsbestätigung der Mitgliedschaft erforderlich), die Saisonkarte berechtigt die Vereinsmitglieder der Eissportvereine ebenfalls zum freien, öffentlichen Eislauf ¹	Saisonkarte in Fr.
Aktive Kinder und Jugendliche ab 6 bis 19.99 Jahren	20.--
Aktive Erwachsene ab 20 Jahren	30.--
Vorstandsmitglieder, Teamarzt, Trainer, Teamleiter, Sportchef, Masseur, Physio, Betreuer der Eissportvereine	10.--

c) Schlittschuhverleih	Pro Paar in Fr.
Erwachsene ab 20 Jahren	8.--
Jugendliche, Kinder, Schulen, Invalide	6.--
Schlittschuhe schleifen	8.50

d) Materialvermietungen	Pro 2 Stunden in Fr.
Eishockeystock für Feldspieler (rechts oder links)	2.--
Eishockey-Puck	1.--
Laufhilfen für Kinder	Gratis

e) Eisvermietungen	Halleneisfeld pro Stunde in Fr.	Ausseneisfeld pro Stunde in Fr.	Halleneisfeld pro Spiel in Fr.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Rahmen einer Vereinstätigkeit der Gemeinde Thun			
Montag bis Freitag, bis 20:00 Uhr	Gratis	Gratis	Gratis
Montag bis Freitag, ab 20:00 Uhr	190.--	110.--	540.--
Samstag und Sonntag ohne Zeitbegrenzung	50.--	30.--	140.--
Thuner Hockey-Vereine der 2. bis 4. Liga (mit Statuten) + Diverse	190.--	110.--	550.--
Auswärtige Hockey-Vereine der 2. bis 4. Liga + Diverse	210.--	120.--	600.--
Thuner Hockey-Vereine bis 1. Liga (mit Statuten)	190.--	110.--	640.--
Auswärtige Hockey-Vereine bis 1. Liga	210.--	120.--	800.--
Eisstock-Vereine	190.--	110.--	500.--

¹ Fassung vom 18.3.2020

Plausch-Hockeyspiele ohne Eisreinigung und ohne Matchuhr jedoch inkl. Garderoben und Duschenbenützung (Eiszeit 2.5 Stunden)	---	---	500.--
Pro Eisreinigung (1 Eisreinigung wird immer verrechnet)	---	---	40.--
Matchuhr pro Spiel, ohne Bedienungsperson	---	---	40.--
Person zur Matchuhrbedienung	---	---	120.--
Kassierin zur Ausgabe von Matchkarten bei Spielen, Anlässen etc. sowie zusätzliche Dienstleistungen des Eissportpersonals	50.--	---	---

f) Tagesvermietungen für Events (inkl. Nebenkosten)	Halleneisfeld pro Tag in Fr.	Ausseneisfeld pro Tag in Fr.
Mietgebühr für Event pro Tag im Winter	1800.--	1200.--
Mietgebühr für Event pro Tag im Sommer	1700.--	900.--

g) Sommerbetrieb für Inline Montag bis Donnerstag, 09:00 – 11:45 / 13:30 – 15:45 Uhr	Einzeleintritt in Fr.	Halleneisfeld pro Stunde in Fr.	Halleneisfeld pro Spiel in Fr.
Erwachsene	3.--	---	---
Kinder ab 6 bis 15.99 Jahren	2.--	---	---
Abendvermietungen an Inlinevereinigungen oder Sportvereine (inkl. Garderoben- und Duschenbenützung)	---	125.--	275.--

h) Werbeflächen Kunsteisbahn ¹	Gebühr pro Saison in Fr.
Die Stadt Thun überlässt dem EHC Thun gemäss Nutzungsvereinbarung die vorgesehenen Flächen zur ausschliesslichen Nutzung.	12000.--

i) Plakataushang ¹ Aushänge von kleineren Vereins- oder Hinweisplakaten innerhalb der Anlage bewilligt die Betriebsleitung. Eine Gebühr wird nicht erhoben.	---
---	-----

2. Curlinghalle Grabengut

a) Dauerbenutzung während Curlingsaison	Gebühren gemäss individueller Nutzungsvereinbarung
---	--

b) Individuelle Hallenvermietungen (ohne Restaurant und nur ausserhalb Curlingsaison)	Ganze Halle in Fr.
Tagesvermietung für Veranstaltungen Dritter (inkl. Nebenkosten)	1500.--
Wochenvermietung an Sportvereine mit Sitz in Thun (inkl. Nebenkosten)	150.--
Wochenvermietung an auswärtige Sportvereine (inkl. Nebenkosten)	600.--

c) Materialvermietungen	Stück pro Tag in Fr.
Stuhl (ohne Transport und Auf- und Ablad)	1.50
Tisch (ohne Transport und Auf- und Ablad)	5.--

d) Werbeflächen Curlinghalle ¹	Gebühr pro Saison in Fr.
Die Stadt Thun überlässt dem Curling Club Thun Regio gemäss Nutzungsvereinbarung die vorgesehenen Flächen zur ausschliesslichen Nutzung.	Eingeschlossen in Nutzungsvereinbarung

e) Plakataushang ¹ Aushänge von kleineren Vereins- oder Hinweisplakaten innerhalb der Anlage bewilligt die Betriebsleitung. Eine Gebühr wird nicht erhoben.	---
---	-----

¹ Eingefügt am 4.7.2018

Anhang 4

Gebühren für Kleinboothäfen und Trockenplätze**1. Wasserplätze: pro Saison und Platz**

Lachenkanal, Pfaffenbühl-Steg, TYC-Damm, Campingplatz

Breite Länge	bis 1,50 m bis 4,00 m	1,51 bis 2,00 m 4,01 bis 5,00 m	2,01 bis 2,50 m 5,01 bis 6,00 m	2,51 bis 2,80 m 6,01 bis 8,00 m	darüber darüber
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ruderboot	130.--	160.--	190.--	220.--	260.--
Segelboot	260.--	350.--	450.--	540.--	640.--
Motorboot	380.--	510.--	640.--	760.--	890.--

Lachengraben, Pfaffenbühl-Mauer, Sonnmatt-, Libellen-, Hechtweg, Schorenchopf

Ruderboot	110.--	130.--	160.--	180.--	220.--
Segelboot	220.--	290.--	360.--	440.--	510.--
Motorboot	310.--	410.--	510.--	620.--	720.--

2. Trockenplätze: pro Jahr und Platz

Sporthalle Lachen	Fr. 640.--
Strandbad bis 2 m Breite	Fr. 360.--
über 2 m Breite	Fr. 640.--

3. Überwinterung: pro Saison und Platz

bis 6 m Länge	Fr. 130.--
über 6 m Länge	Fr. 200.--
Zuschlag für nicht in Thun wohnhafte Personen	Fr. 130.--

4. Kantonale Zuschläge: pro Jahr und Platz

1. Zuschlag im Verhältnis zur beanspruchten Bootsplatzfläche für alle Wasserplätze

Breite Länge	bis 1,50 m bis 4,00 m	1,51 bis 2,00 m 4,01 bis 5,00 m	2,01 bis 2,50 m 5,01 bis 6,00 m	2,51 bis 2,80 m 6,01 bis 8,00 m	darüber darüber
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zuschlag	85.--	141.--	211.--	316.--	422.--

2. Zuschlag pro Wasserplatz als Anteil an der beanspruchten Verkehrsfläche je Bootsplatz

Pauschalzuschlag	Fr. 117.--
------------------	------------

Anhang 5

Gebühren für weitere Räumlichkeiten in der Nutzungsverantwortung des Amtes für Bildung und Sport

1. Räume des Kompetenzzentrums Integration Thun-Oberland¹

Raum	Einheit	Fr.
Saal Parterre	½ Tag (bis 5 Stunden)	100.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	200.--
Unterrichtsraum Parterre (0.06 und 0.07)	½ Tag (bis 5 Stunden)	50.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	100.--
	Semestermiete für nicht-kommerzielle Kursanbieterinnen und Kursanbieter	500.--
Sitzungszimmer 1. Stock (1.02)	Pro Stunde	20.--
Gruppenraum 1. Stock (1.03)	½ Tag (bis 5 Stunden)	50.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	100.--
	Semestermiete für nicht-kommerzielle Kursanbieterinnen und Kursanbieter	500.--
Küche	½ Tag (bis 5 Stunden)	40.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	80.--

Für kommerzielle Anlässe wird die doppelte Mietgebühr verrechnet.
Für ausserordentliche Aufwendungen der Vermieterin wie Reinigung und Aufräumen nach einem Anlass werden nachträglich Fr. 40.00 pro Stunde Arbeitsaufwand verrechnet.

2. Räume für die Kinder- und Jugendarbeit¹

Raum	Einheit	Fr.
Robinsonspielplatz, Robihaus	Nicht-kommerzielle Anlässe	40.--
	Kommerzielle Anlässe, pro Halbtage	50.--
Mädchentreff Aarequai 70	Nicht-kommerzielle Anlässe	10.--
	Kommerzielle Anlässe, pro Halbtage	50.--

¹ Fassung vom 4.7.2018